Lausitzer Zeitung
nebst
Görlitzer Nachrichten.

Erscheint jeden Dinstag, Donnerstag und Sonnabend.

Expedition: G. Heinze u. Comp., Langestraße No. 35.

№ 53. Görlitz, Sonnabend, den 3. Mai. **1856.**

Der Friedensvertrag vom 30. März 1856.

Der „Preußische Staats-Anzeiger" vom 30. April bringt in seinem amtlichen Theile die authentische Uebersetzung des am 30. März zu Paris abgeschlossenen Friedensvertrags, so wie den Text der in unserm Blatte bereits erwähnten drei Annexe zu demselben.

Die Einleitung zu dem Friedensvertrage lautet:

„Im Namen des allmächtigen Gottes."

„Ihre Majestäten der Kaiser der Franzosen, die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, der Kaiser aller Reussen, der König von Sardinien und der Kaiser der Ottomanen, beseelt von dem Wunsche, dem Unheile des Krieges ein Ziel zu setzen, und in der Absicht, der Wiederkehr der Verwickelungen, woraus derselbe hervorgegangen, vorzubeugen, haben beschlossen, sich mit Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich über die Grundlagen der Wiederherstellung und Befestigung des Friedens zu verständigen und durch wirksame und gegenseitige Bürgschaften die Unabhängigkeit und Integrität des ottomanischen Reiches sicherzustellen. Zu diesem Ende haben ihre gedachten Majestäten zu Bevollmächtigten ernannt: (folgen die Namen, Titel und Würden der Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Englands, Rußlands, Sardiniens und der Pforte), welche sich in Paris zu einem Congresse vereinigt haben."

„Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, der Kaiser der Franzosen rc., haben nach glücklich unter ihnen hergestelltem Einverständniß in Betracht gezogen, daß in einem europäischen Interesse Se. Majestät der König von Preußen, Mitunterzeichner der Convention vom 13. Juli 1841, zur Theilnahme an den zu treffenden neuen Verabredungen berufen werden müsse und, indem sie den Werth, welchen die Mitwirkung Sr. gedachten Majestät dem allgemeinen Friedenswerke hinzufügen würde, würdigen, haben sie ihn eingeladen, Bevollmächtigte zum Congreß zu senden."

„Infolge dessen haben Se. Majestät der König von Preußen zu Bevollmächtigten ernannt (folgen die Namen, Titel und Würden der preußischen Bevollmächtigten)."

Die Bevollmächtigten haben sich nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel verständigt:

(Folgen die in No. 52 d. Bl. bereits mitgetheilten §§. 1 bis 34 und der Additionalartikel des Friedensvertrages).

Der Text der erwähnten drei Annexe lautet:

I.

Im Namen des allmächtigen Gottes.

Da Ihre Majestäten der König von Preußen, der Kaiser von Oesterreich rc. willens sind, Ihre einmüthige Entschließung gemeinschaftlich an den Tag zu legen, sich die alte Regel des ottomanischen Reichs, der zufolge die Meerengen der Dardanellen und des Bosporus, so lange sich die Pforte im Frieden befindet, den fremden Kriegsschiffen verschlossen sind, zur Richtschnur zu nehmen; haben Ihre gedachten Majestäten einerseits und Se. Majestät der Sultan andererseits den Beschluß gefaßt, die in London am 13. Juli 1841 abgeschlossene Convention zu erneuern, mit Ausnahme einiger Detailänderungen, welche dem Princip, worauf dieselbe beruht, keinen Eintrag thun. Zu diesem Behuf haben demnach Ihre genannten Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich; Se. Majestät der König von Preußen, Herrn Otto Theodor Freiherrn v. Manteuffel u. s. w., welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gebührender Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Se. Maj. der Sultan einerseits, erklärt, daß er des festen Willens ist, in Zukunft das als alte Regel Seines Reichs unwandelbar festgestellte Princip, und infolge dessen es zu allen Zeiten den Kriegsschiffen der fremden Mächte untersagt war, in die Meerenge der Dardanellen und des Bosporus einzulaufen, aufrecht zu erhalten; und daß Se. Majestät, so lange sich die Pforte im Frieden befindet, kein fremdes Kriegsschiff in die genannten Meerengen einlassen wird;

und Ihre Majestäten der König von Preußen rc. andererseits, verpflichten sich, diese Willensbestimmung des Sultans zu achten und sich das vorhin erwähnte Princip zur Richtschnur zu nehmen.

Art. 2. Wie in früherer Zeit, behält sich der Sultan vor, denjenigen leichten Fahrzeugen unter Kriegsflagge Passage-Fermane zu ertheilen, welche, der Gewohnheit gemäß, im Dienst der Gesandtschaften der befreundeten Mächte verwendet werden sollen.

Art. 3. Dieselbe Ausnahme findet ihre Anwendung auf diejenigen leichten Fahrzeuge unter Kriegsflagge, welche eine jede der contrahirenden Mächte befugt ist, an den Mündungen der Donau zu stationiren, um die Ausführung der auf die Freiheit des Flusses bezüglichen Bestimmungen zu sichern und deren Zahl nicht zwei für jede Macht überschreiten darf.

Art. 4. Die gegenwärtige, dem am heutigen Tage zu Paris gezeichneten Hauptvertrage angehängte Convention soll ratificirt und die Ratificationen derselben sollen in dem Zeitraume von vier Wochen, oder, wenn thunlich, früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und derselben den Abdruck ihrer Wappen beigefügt. Geschehen zu Paris, am 30. März 1856.

(Folgen die Unterschriften.)

II.

Art. 1. Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig, im schwarzen Meere keine andern Kriegsschiffe zu halten, als diejenigen, deren Zahl, Stärke und Umfang nachstehend festgesetzt sind:

Art. 2. Die hohen contrahirenden Theile behalten sich ein jeder vor, in diesem Meere sechs Dampfschiffe von 50 Metres Länge auf dem Wasserspiegel, von einem Gehalte von höchstens 800 Tonnen, und vier leichte Dampf- oder Segelfahrzeuge, von einem Gehalt, welcher bei keinem 200 Tonnen übersteigen darf, zu unterhalten.

Art. 3. Die gegenwärtige, dem am heutigen Tage zu Paris gezeichneten Hauptvertrage angehängte Convention soll ratificirt und die Ratificationen derselben sollen in einem Zeitraume von vier Wochen, oder, wenn thunlich, früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und derselben den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Paris, am 30. März 1856.

(Folgen die Unterschriften.)

III.

Art. 1. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen, um dem Wunsche zu entsprechen, welcher ihm von Ihren Majestäten dem Kaiser der Franzosen und der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland ausgedrückt worden, erklärt, daß die Alandsinseln nicht befestigt werden sollen und daß daselbst ein militairisches oder maritimes Etablissement weder unterhalten, noch begründet werden soll.

Art. 2. Die gegenwärtige, dem am heutigen Tage zu Paris gezeichneten Hauptvertrage angehängte Convention soll ratificirt und deren Ratificationen sollen in dem Zeitraume von vier Wochen, oder, wenn thunlich, früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und derselben den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Paris, am 30. März 1856.

(Folgen die Unterschriften.)

Deutschland.

Berlin, 1. Mai. Einer Nachricht aus Petersburg zufolge wird der Kaiser Alexander II. seine hohe Mutter auf deren Herreise (um die Mitte Mai's) nach Warschau begleiten. Man hofft, daß derselbe dabei den hiesigen königlichen Hof mit einem Besuch überraschen werde. Der königliche Domchor hat bereits Befehl erhalten, die russischen liturgischen Gesänge mit russischem Texte einzustudiren, da solche während des Aufenthaltes der russischen Kaiserin Wittwe in hiesiger Residenz bei dem für die erlauchte Frau abzuhaltenden Gottesdienste in der russischen Gesandschaftskapelle vorgetragen werden sollen. Gegen den 14. Mai sieht man der Ankunft der Kaiserin hier entgegen.

— Darlehne der Offiziere, welche ohne Einwilligung des Chefs oder Commandeurs aufgenommen worden, sind nach dem Allgemeinen Landrecht null und nichtig; der Gläubiger hat niemals die geringste Wiederbezahlung zu hoffen, und das wirklich Gegebene fällt zur Strafe der Invaliden-Kasse anheim. Es ist nun die Frage entstanden, welche Folgen dann entspringen, wenn ein Anderer für eine solche nicht consentirte Schuld Bürgschaft leistet; die Entscheidungen der Gerichte sind in dieser Beziehung bisher verschieden ausgefallen. Das Ober-Tribunal hat neuerdings durch Plenar-Beschluß angenommen, daß in einem solchen Falle der Darlehnsvertrag des Offiziers zwar nichtig bleibt, die Bürgschaft aber gültig ist, und der Bürgr daher dem Gläubiger als Hauptschuldner haftet.

Danzig, 24 April. In den ersten Tagen des nächsten Monats wird die größere Zahl der, die „preußische Kriegsflotte" bildenden Schiffe in See stechen, zunächst nach Swinemünde gehen, dort den Prinzen Friedrich Wilhelm, Sohn Sr. königl. Hoheit des Prinzen von Preußen, nebst hohem Gefolge an Bord nehmen und nach England zum Besuch hinübertragen, dort auch so lange in einem noch zu bestimmenden englischen Kriegshafen verweilen, bis die Rückfahrt angetreten wird. Das Geschwader wird aus der Segelfregatte „Thetis", der Dampfcorvette „Danzig", der Segelcorvette „Amazone", dem Transportschiff (Schnellsegler) „Merkur" und dem Schooner „Frauenlob", also aus fünf Schiffen mit zusammen 71 Kanonen und 850 bis 900 Mann Besatzung bestehen. Wer den Oberbefehl über dieses schon recht stattliche, und einer so jungen Seemacht, wie Preußen ist, alle Ehre machende Geschwader führen wird, ist hierorts noch nicht bekannt, vielleicht auch an höchster Stelle noch nicht definitiv entschieden. Dagegen ist bestimmt, daß dasjenige Schiff, welches unseren Prinzen an Bord haben wird — es ist die den Namen unserer Stadt tragende prächtige Dampfcorvette — von Sr. Durchlaucht dem Prinzen zu Hessen-Philippsthal-Barchfeld geführt werden wird. Während dann das Gros der Armada den Prinzen heimbegleitet, wird eins der Schiffe — muthmaßlich das größte derselben, die Fregatte „Thetis", von 38 Geschützen und 400 Mann Besatzung — von dem Kanal aus direct nach dem Schwarzen Meere gehen; indem Preußen, als pacisirende Macht im westmächtlich-russischen Streite und Mitgarant des Friedens von Paris, ebenfalls ein Schiff an der Mündung der Donau stationiren und über die Innehaltung der im Tractate rücksichtlich der Neutralisirung des Schwarzen Meeres stipulirten Bedingungen wachen zu lassen, durch die Bestimmungen eben jenes Friedensvertrages berufen worden sein soll.

Italien.

Rom. Nach einer Correspondenz der „Gazz. uff. di Milano" werden 6 Erzbischöfe, 10 Bischöfe und mehrere Hausprälaten, sämmtlich dem französischen Clerus entnommen, den päpstlichen Legatus a latere auf seiner Reise nach Paris begleiten und denselben zu diesem Zwecke in Marseille empfangen. — Der Papst geht also nicht nach Paris, was übrigens vorauszusehen war.

Frankreich.

Paris, 25. April. Die Aufnahme des russischen Czaren in Moskau „soll" von Seite der alten Adeligen eine sehr kühle gewesen sein. Der Gegensatz zwischen Moskau und der St. Petersburger Regierung ist nicht neu, er hat nie aufgehört, auch nicht unter der Regierung des Kaisers Nikolaus, wenn er sich auch nicht derart laut wie jetzt äußerte, da man die gewaltige Hand fürchtete. Er gab sich nichts desto weniger kund, so bald dazu Gelegenheit vorhanden war. Er hat jetzt noch an Bedeutung gewonnen, seitdem in St. Petersburg die Idee der Befreiung von der Leibeigenschaft festzustehen scheint. Die alten Starosten sehen darin Demagogie, Socialismus, Neuerung und deutsches Wesen, und sind dem an sich schon abhold, abgesehen davon, daß sie fürchten, materielle Einbuße erleiden zu können.

Paris, 28. April. Gestern um 3 Uhr fand im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, unter dem Vorsitz des Grafen von Walewski, die feierliche Congreß-Sitzung zum Austausch der Ratificationen des Pariser Vertrages statt.

— Die Untersuchung wegen Veröffentlichung des Friedensvertrages in englischen und belgischen Blättern hat begonnen. Der Instructionsrichter hat den Grafen Walewski, den Chef der Protokolle, Hrn. v. Billing, und den Director der kaiserlichen Druckerei vernommen. Die Sache wird aber zu nichts führen, da die Indiscretion von England ausgegangen zu sein scheint.

Paris, 29. April. Vorgestern haben die Arbeiten für die innere Ausschmückung der Kathedrale von Notre-Dame für die Feierlichkeit der Taufe des kaiserlichen Prinzen begonnen. Die ganze Kirche wird mit Sammt ausgeschlagen, der mit goldenen Bienen und Sternen durchwirkt ist.

— Auf Befehl des Kaisers ist, wie der „Moniteur" anzeigt, der kaiserliche Prinz als Soldatenkind in die Listen des ersten Grenadier-Regiments der kaiserlichen Garde eingeschrieben worden.

— Nach dem „Moniteur de l'Armee" hat der Kaiser beschlossen, daß seinem Sohne, dem kaiserlichen Prinzen, die nämlichen Ehrenbezeugungen erwiesen werden, wie ihm und der Kaiserin, d. h. wenn Se. k. Hoheit an einem Truppen-Corps, einem Wachtposten oder einem Piquet vorbeipassirt, so müssen die Truppen die Waffen präsentiren, die Tamboure die Trommeln rühren und die Trompeter in's Horn stoßen.

Rußland.

Dem „Journal de Constantinopel" wird aus der Krim geschrieben: Dank den jetzt aus Kamiesch und Balaklava kommenden Russen, hat der Handel wieder eine gewisse Belebtheit angenommen, welche anhalten zu wollen scheint. Die Handelsleute hatten neue Unternehmungspläne gefaßt und mehrere, welche sich zum Ver- und Ankauf nach Simpheropol auf den Weg gemacht hatten, mußten zurückgeschickt werden. Aber die Anwesenheit der russischen Soldaten, hatten, neben dem Vortheile, den Geschäften auf die Beine zu helfen, auch einige Nachtheile, welchen zahlreiche Tagesbefehle zu begegnen suchten. So wurde ihnen anbefohlen nach Kamiesch und Balaklava ohne Waffen zu gehen, weil sie allzugeneigt waren, selbe zu verkaufen; was sie verzehrten, auch zu bezahlen und des Abends so ruhig als möglich nach Hause zu gehen. Diese Verordnungen zeigen die Natur der Unordnungen, welche die Gegenwart der Russen unter ihren neuen Freunden nach sich zog, zur Genüge an. Dagegen ist das Benehmen der Offiziere tadellos und sie hören nicht auf, die verbündeten Offiziere mit Höflichkeiten und Artigkeiten zu überhäufen; manchmal sogar ist die Fusion so vollständig und artet in Confusion aus; die Truppen vermischen sich mit allzugroßer Hingebung, und von Zeit zu Zeit bedarf es eines ermahnenden Tagesbefehls, um jeden in die angewiesenen Schranken zurückzuführen.

Türkei.

Die „Donau" schreibt über die Grenz-Berichtigung in Bessarabien: Die neue Grenze ist an der Meeresküste

beinahe bis an die Dniestr-Mündung vorgeschoben, sie beginnt kaum etwas mehr als zwei Meilen von derselben entfernt in der Nähe der Salzlagune von Budaka, steigt zwei Meilen senkrecht nach Norden auf die Akjerman-Straße und läuft mit derselben westwärts bis Tatar-Bunar am Nord-Rande des Sasyk-See's, wo sie vier Meilen von dem Meere entfernt ist. Von diesem Punkte, welcher genau im Meridian der Sulina-Mündung liegt, biegt sie nach Süd-West nach Süd ab und erreicht in einer und drei Viertel Meilen den Römerwall (Trajanswall, nicht zu verwechseln mit dem oberen, in der Nähe von Bender gelegenen), längs welchem sie zehn Meilen westwärts geht bis an das Nordende des Jalpusch-See's (den Südrand des Städtchens Bolgrad berühren); diese Strecke liegt mit dem Kilia-Arme der Donau parallel und ist durchschnittlich fünf Meilen von derselben entfernt. Von Bolgrad bis Sarazika geht die neue Grenze dreizehn Meilen gerade nordwärts längs dem Jalpusch-Flüßchen, zwischen ihr und dem Pruth liegt ein fünf Meilen breiter fruchtbarer und ziemlich stark bevölkerter Landstrich; der spitze Winkel, welcher zwischen Sarazika, Kotomari und dem Pruth liegt, ist über sechs Meilen lang. Der zwischen dem Trajanswalle, der Akjermanstraße, dem Meere und der Donau gelegene Theil dieses von Rußland abgetretenen Gebietes ist nichts weniger als fruchtbar und enthält nur in den unmittelbar an der Donau gelegenen befestigten Städten Reni, Ismail und Kilia eine zahlreichere Bevölkerung; die Boden-Configuration ist eine völlig ebene, und mehr als die Hälfte des Terrains nehmen Sümpfe und Seen ein; von diesen sind jedoch einige äußerst wichtig, da dieselben zur Salz-Erzeugung benutzt werden.

Persien.

Aus Konstantinopel, 15. April, wird der „Times“ geschrieben: Nach Briefen aus Tabris hat Herr Murray jenen Ort verlassen und sich nach Suleimanieh begeben. Seine Abreise fand unter folgenden Umständen statt. Der General-Gouverneur von Aderbidschan ließ ihm sagen, er beabsichtige mit allen seinen Collegen bei Gelegenheit des Nerruz, d. h. des Tages, an welchem nach altem Brauch in ganz Persien der Frühlingsanfang gefeiert wird, dem Schah in Teheran seine Aufwartung zu machen, und er ersuche daher Herrn Murray, einen Entschluß über seinen zukünftigen Aufenthaltsort zu fassen, da er sich wegen der unter dem Volke gegen Herrn Murray herrschenden gereizten Stimmung nach seiner Abreise nicht für seine Sicherheit verbürgen könne. Der Gesandte antwortete, er habe dem Gouverneur darüber keine Mittheilung zu machen, reiste jedoch ein Paar Tage nachher ab. Die Fortdauer des Bruches mit England und die Absendung zweier britischen Dampfer in den persischen Meerbusen haben auch die Perser zu Rüstungen veranlaßt und sämmtliche verfügbare Truppen sind in der Richtung von Schiras entsandt worden. Es ist der Befehl ertheilt worden, zu Mohammera, an der Mündung des Euphrat, Verschanzungen aufzuwerfen, und man hat Kanonen und Artilleristen dorthin geschickt. Der Zwist mit England hat in Persien einen neuen ausländischen Einfluß in's Spiel gebracht. Amerikanische Reisende sind in Teheran erschienen und geben sich große Mühe, die persische Regierung davon zu überzeugen, daß ein Vertrag mit den Vereinigten Staaten sehr vortheilhaft sein würde, namentlich unter den obwaltenden Verhältnissen, da gegen die Nachtheile der Wirren mit England ein Bündniß mit einer anderen Seemacht das beste Gegengewicht abgeben würde.

Vermischtes.

Wie Scherz und allzu kühnes Selbstvertrauen oft die betrübendsten Folgen herbeiführen können, hat uns kürzlich ein Vorfall recht eindringlich bewiesen. Zwei Apothekergehülfen hörten in einem Wirthshause zu Rastatt, woselbst sie eingekehrt waren, die Tochter dieses Hauses über Zahnweh klagen. Einer der jungen Pharmazeuten holte alsbald aus der nahen Apotheke, in der er servirt, ein kleines Gläschen mit Opiumtinktur, um davon der Leidenden einige Tropfen in Baumwolle auf den beschädigten Zahn zu legen. Als diese das Heilmittel mit dem Bemerken zurückwies, daß sie wissentlich nie Gift in den Mund nehmen werde, wollte der andere junge Mann ihr durch die That beweisen, daß eine solch' kleine Quantität, wenn auch verschluckt, keine bösen Folgen habe, und trank das Gläschen aus. Wenige Stunden darauf war er eine Leiche.

In einer amerikanischen Stadt las neulich ein Methodisten-Prediger seiner Gemeinde das zweite Capitel der Epistel Pauli an die Epheser, zweiten Vers vor: Und darum seid ihr nicht mehr Fremde und Ausländer, sondern Mitbürger der Heiligen und des Haushaltes Gottes! Er schloß mit der Nutzanwendung: „Meine theuren Zuhörer! Der heilige Paulus war also kein Knownothing!“

Lausitzer Nachrichten.

Görlitz, den 29. April. Auf der Anklagebank vor dem Schwurgericht sitzt der Häusler Joh. Ernst Böhm aus Nieder-Gerlachsheim, beschuldigt, im Sommer vorigen Jahres seinen Sohn Hermann, $2\frac{3}{4}$ Jahr alt, gemordet und in der Nacht vom 17. zum 18. Novbr. desselben Jahres seine Ehefrau zu morden versucht zu haben. Die Anklage der Ober-Staatsanwaltschaft lautete demnach auf einen vollendeten und einen versuchten Mord.

Der rc. Böhm, 41 Jahr alt, war seit 1847 verheirathet mit Joh. Friederike geb. Böhm, mit welcher er vor der Verheirathung einen Sohn, der jetzt 12 Jahr alt ist, und in der Ehe 3 Kinder gezeugt hatte, von denen zwei nach der Geburt bald wieder gestorben sind. Böhm war sehr armer Eltern Kind und hatte sich in verschiedenen Diensten, auch nach der Zeit seiner Verheirathung, seinen Unterhalt erworben. Seine Dienstherrschaften haben ihm sämmtlich die besten Zeugnisse ausgestellt, und durch Sparsamkeit hatte er sich so viel erworben, daß er bei seiner Verheirathung sich ein Haus in Nieder-Gerlachsheim kaufen und sogleich 65 Thlr. baar anzahlen, auch im Verlauf der nächsten Jahre fast die sämmtlichen Kaufgelder berichtigen konnte. Seine Mutter hatte er zu sich genommen, welche bis zum Jahre 1852 lebte. Seit dem Tode derselben wurde seine Ehe eine höchst unglückliche, da seine Frau sich mit seinem ältesten, oben bezeichneten außerehelichen Sohne der bodenlosesten Liederlichkeit ergab, Alles, was er erübrigte, durchbrachte, Betten und Kleider verkaufte und selbst die einzelnen Theile des Hauses theils veräußerte, theils als Feuerungsmaterial benutzte, so daß gegenwärtig von dem ganzen Hause nur noch sehr wenig übrig ist. Sie trieb sich oft Tage lang vagabondirend umher und kümmerte sich natürlich um das kleine lebende Kind wenig oder gar nicht; ja sie kam sogar in den Verdacht, den Versuch gemacht zu haben, sich dieses Kindes durch eine Abkochung von Schwefelhölzern zu entledigen, weshalb auch eine Untersuchung gegen sie eingeleitet wurde, die aber nichts ergab. Wahrscheinlich in Folge dieser Vergiftung blieb dieses Kind schwach und elend, so daß es, obgleich fast 3 Jahre alt, noch nicht laufen und reden konnte. Am 3. Juni 1855 war es gestorben und darnach begraben worden. Böhm stand in Bullendorf in Böhmen in Diensten und kam selten nach Hause, hörte jedoch nicht auf, für seine Familie zu sorgen, so gut er konnte. Am 17. Nov. 1855, nachdem er die Nachricht erhalten hatte, daß sein Haus sich dem gänzlichen Einsturz nahe, kam er spät Abends nach Gerlachsheim und trat durch die nicht mehr verschließbare, also offene Thür in dasselbe ein. Seine Frau und sein Sohn schliefen. Da überließ er sich dem Gedanken an sein Unglück und an die Urheberin desselben und faßte den Entschluß, sein unwürdiges Weib zu tödten. Er nahm einen Strick, den er in der Tasche seines Mantels bei sich trug, trat an das Lager seiner Frau und seines Sohnes und ergriff den Kopf der Ersteren und wollte ihr die Schlinge eben überwerfen, als sie erwachte und durch Geschrei ihren Sohn weckte. Da stand Böhm von seinem Vorhaben ab und entfernte sich wieder aus dem Hause, ehe der Sohn aufgestanden war und Licht gemacht hatte. Bei dieser Gelegenheit aber hatte der Letztere, der so wie seine Mutter den Vater erkannte, unter Schimpfen geäußert, er wolle wohl sie Beide erwürgen, wie er den kleinen Bruder erwürgt habe. Und nun erst kam es zur Sprache, auf welche Weise dieser gestorben sei. Böhm war nämlich in der Nacht des 3. Juni allein mit seinen beiden Kindern zu Hause gewesen, diese hatten neben einander in einer Bettstelle auf Stroh gelegen. Da wimmerte das jüngste Kind und Böhm trat an das Bett, drückte mit der Hand den Hals desselben zusammen, bis es todt war. Der ältere Knabe war, da das Kind mit den Aermchen um sich schlug, aufgewacht und hatte gesehen, was der Vater mit demselben vorgenommen, hatte jedoch von seiner Wahrnehmung nicht früher etwas geäußert, als nach dem Mordversuche auf seine Mutter. Böhm wurde nun zur Untersuchung gezogen und das Kind am 8. März 1856 auf Requisition des Gerichts wieder ausgegraben. Der Leichnam war jedoch schon so stark in Verwesung überge-

gangen, daß die ärztliche Besichtigung kein Resultat mehr ergeben konnte.

Böhm leugnete im Verhöre vor dem Schwurgerichte die begangenen Verbrechen keineswegs, aber er behauptete, daß er den Mordversuch gegen seine Frau weniger deswegen, weil diese vor der Ausführung desselben erwacht sei und Lärm gemacht habe, aufgegeben, sondern aus eigener Entschließung. Eben so gestand er ein, daß er die Absicht gehabt habe, seinen Sohn Hermann zu tödten, und daß er auch glaube, denselben durch den Druck am Halse getödtet zu haben, aber er setzt hinzu, daß Erbarmen mit den Leiden des Kindes und Vaterliebe ihn zu der That bewogen hätten. Zwei Zeugen, die Leichenwäscherin und eine Nachbarsfrau, welche die Leiche des Kindes gesehen hatten, wollten an derselben durchaus keine Spuren einer Strangulation bemerkt haben. Der Kreisphysikus Dr. Nöldechen aus Lauban gab die Erklärung ab, daß es auch möglich sei, daß Laien diese Spuren, die durchaus hätten da sein müssen, wenn das Kind in Folge des Druckes am Halse gestorben sei, hätten übersehen können. Der Vertheidiger des Angeklagten (Justizrath Uttech) beantragte nach dieser Erklärung die Vernehmung eines andern Arztes und es wurde nach dem Entscheide des Gerichtshofes noch der Dr. Schindler von hier berufen, um sich über den fraglichen Gegenstand auszusprechen. Im Allgemeinen stimmte seine Erklärung mit der des andern Sachverständigen überein, obgleich er es für schwerer möglich hielt, daß die Strangulationsmarken hätten unbemerkt bleiben können; dahin aber verständigten sich Beide, daß es nicht nachzuweisen sei, ob das Kind wirklich durch den Druck der Hand des Angeklagten gestorben sei. Außer den genannten Zeugen und der Frau, so wie des Sohnes des Angeklagten, wurde noch der Ortsrichter vernommen, der dem Letzteren das beste Zeugniß seines früheren Verhaltens ausstellte, welches auch durch mehrere vorgelesene Atteste des Ortsgeistlichen und der Dienstherrschaften des Böhm bestätigt wurde, während der Ruf der Frau als ein grundschlechter von allen Seiten bezeichnet ward.

Die Staatsanwaltschaft (Starke) erkannte in ihrem Plaidoyer die für den Angeklagten sprechenden Umstände, welche ihn zu dem ihm zur Last gelegten Verbrechen getrieben hätten, vollkommen an, hielt aber die Anklage in Betreff des vollendeten Mordes fest, während sie in Absicht auf den versuchten Mord das zweite gravirende Moment, die Ueberlegung, fallen ließ. Der Vertheidiger des Angeklagten beantragte für das letztgenannte Verbrechen Freisprechung und für das erste nur die Annahme eines versuchten Todschlags.

Von Seiten des Gerichtshofes wurden den Geschworenen folgende Fragen, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung über diesen Punkt, gestellt:

1) Ist der Häusler Joh. Ernst Böhm schuldig, seinen Sohn Hermann a) vorsätzlich, b) mit Ueberlegung getödtet zu haben?

2) Ist der rc. Böhm schuldig, seine Ehefrau mit dem Vorsatze, sie zu tödten, und mit Ueberlegung, mit seinen Händen, in deren einer er einen mit einer Schlinge versehenen Strick hielt, am Kopfe ergriffen, die Schlinge selbst auf den Kopf gebracht, und dadurch Handlungen verübt zu haben, die den Anfang der Ausführung ausmachen, und daß nur äußere, von seinem Willen unabhängige Umstände ihn an der Vollführung der That verhindert haben?

3) Eine Zusatzfrage zu Frage 1, wenn diese bejaht wird, dahin lautend, ob Böhm das dort bezeichnete Verbrechen ohne Zurechnungsfähigkeit begangen habe? (Auf Antrag der Vertheidigung.)

4) Eine eventuelle Frage, wenn Frage 1 verneint wird: Ist Böhm schuldig, seinen Sohn Hermann, mit dem Vorsatze, ihn zu tödten, und mit Ueberlegung, mit der Hand am Halse gefaßt und die Gurgel zugedrückt, und dadurch Handlungen verübt zu haben, die rc. (wie Frage 2).

Die Geschwornen gaben nach zweistündiger Berathung ihr Verdikt dahin ab: Frage 1 wird verneint, Frage 2 wird bejaht, jedoch mit dem Zusatze, es sei nicht erwiesen, daß nur äußere, von dem Willen des Angeklagten unabhängige Umstände ihn an der Vollführung der That verhindert hätten. Frage 3 ist durch die erste Antwort erledigt. Auf Frage 4 lautet der Wahlspruch: ja, der Angeklagte ist schuldig rc., auch schuldig es mit Ueberlegung gethan zu haben, mit 7 gegen 5 Stimmen.

Nachdem der Gerichtshof den Spruch der Geschworenen ergänzt hat, beantragt der Staatsanwalt das niedrigste Strafmaaß, womit das Gesetz das Verbrechen eines versuchten Mordes belegt wissen will, 10 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 10 Jahre. Das Urtel des Gerichtshofes ist mit diesem Antrage gleichlautend.

Görlitz, 30. April. Renz, der längst Erwartete, ist Montag Nachmittag $\frac{1}{2}$3 Uhr mittelst Extrazug in hiesiger Stadt eingetroffen, Hunderte von Menschen waren nach dem Bahnhof geströmt, um wenigstens die Pferde zu sehen, so wie Elephanten, Hirsche und Zwergpferdchen anzustaunen. Dinstag war die erste Vorstellung in dem hierzu auf dem Neumarkt erbauten Circus; leider wurde dieselbe vom Wetter nicht begünstigt, der Himmel hatte alle seine Schleussen geöffnet, und die Bedachung des Circus war von der Art, daß man auch im Innern nicht geschützt war. Diese ungünstige Witterung einentheils, so wie der Glaube andererseits, daß den ersten Tag kaum ein Platz zu erhalten sein würde, war wohl Ursache, daß der Circus nicht vollständig gefüllt war. Was die Ausstattung betrifft, so ist die Garderobe prachtvoll und durch die elegante Beleuchtung von 170 Gasflammen wird eine zaubervolle Helle im Innern hervorgebracht; was die Leistungen betrifft, so ist das Renommée des Herrn Renz und seiner Gesellschaft ein so weit verbreitetes und feststehendes, daß jedes Mitglied derselben als Meister in seinem Fache anzusehen ist. Den Anfang machte Mlle. Bassin, eine liebliche Erscheinung, ihr folgte Mr. Bassin, welchen das Publikum durch vielfachen Beifall für seine außerordentliche Gewandtheit und Assurançe belohnte; an diesen schloß sich Mr. Cretenier an, der im Voltigiren eine solche Gewandtheit und Kraft zeigte, daß allgemeines Hervorrufen eine Würdigung seiner Productionen war. Endlich erschien Herr Renz selbst mit seinem Schimmelhengst Bayraktar. Ein vollendeteres Bild, als Mann und Pferd in Schönheit und Eleganz darboten, ist wohl nicht leicht zu sehen, sein Sitz, seine Zügelführung, sein vorzüglicher Schluß, läßt nichts zu wünschen übrig; man muß dies selbst sehen. Ausgezeichnet trat die Dressur des Beyraktar im Renvers, spanischem Tritt, den kurzen Volten und dem unübertrefflichen Changiren auf der Linie hervor. Daß stürmischer Beifall den Antheil des Publikums zeigte, war nicht anders möglich. Die zweite Abtheilung begann mit einer Quadrille, geritten von 4 Herren und 4 Damen, sie wurde mit vollkommener Präcision ausgeführt, und prachtvolles Costüm, Schönheit der Pferde, so wie Eleganz aller Reiter und Reiterinnen, führte uns ein treues Bild des Glanz und Pracht liebenden Mittelalters vor. Mlle. Pauline Seigneurie und Mlle. Käthchen Renz zeigten, Erstere in les quatre nations, Letztere in Tempespringen über Bänder und Massen von Reifen, eine Eleganz, Kraft und Gewandtheit, daß es schwer wird, wem der erste Preis zuerkannt werden soll. Ihnen folgte Herr Renz mit dem Schimmelhengst Emir. Die Dressur dieses Pferdes macht es schwer, zu bestimmen, was an Herrn Renz vorzüglicher ist, sein Reiten oder seine Handdressur. Ohne heute auf Näheres einzugehen, kann nur gesagt werden, daß es fast unglaublich ist, was dieses Pferd leistet. Ebenso vorzüglich waren die Herren Arthur und Bertrand in ihren Leistungen, wie auch Mr. Aemilio, und führen dieselben Leistungen aus, welche an's Unglaubliche grenzen. Das Personal des Herrn Renz beträgt über 100 Köpfe und einige 70 Pferde. Erschwert wurden die Leistungen dadurch, daß die Bahn am Nachmittag erst noch bedeutend vertieft und mit Lehm frisch aufgefüllt werden mußte, da die Pferde durchtraten, und somit bei der ersten Vorstellung eine Menge Schwierigkeiten zu überwinden waren. Der Aufenthalt des Herrn Renz wird sich wahrscheinlich nur auf 16 bis 18 Vorstellungen beschränken und uns Gelegenheit geben, näher auf die Leistungen einzugehen, als dies bei dem ersten flüchtigen Eindrucke möglich war.

Görlitz, 1. Mai. Vom 1. bis 30. April d. J. haben 61 Beerdigungen stattgefunden, und zwar:

Todtgeborene	. . . .	5,
Kinder unter einem Jahre	. .	14,
= von	1 — 10 Jahren	7,
= =	10 — 20 =	1,
Personen von	20 — 30 =	5,
= =	30 — 40 =	4,
= =	40 — 50 =	7,
= =	50 — 60 =	8,
= =	60 — 70 =	6,
= =	70 — 80 =	3,
= =	80 — 90 =	1.

Hiervon wurden begraben: in der 1. Klasse —, in der 2. Klasse 3, in der 3. Kl. 12, in der 4. Kl. 24, in der 5. Kl. 17 und 5 Sträflinge.

Verantwortlich: Ad. Heinze in Görlitz.